

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

51 (1.3.1877)

Beilage zu Nr. 51 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. März 1877.

Die Einführung der Reichs-Justizgesetze in Baden.

IV.

Die jetzigen Kreis- und Hofgerichte werden sich in Landgerichte mit ganz ähnlichem Geschäftskreis verwandeln.

Die mit je 3 Mitgliedern besetzten Civilkammern derselben werden ungefähr ihre gegenwärtige Zuständigkeit behalten (§ 70 der R.G.Verf. vgl. mit § 10 der bad. C.P.O.); in Wegfall kommen aber die bisherigen besonderen Appellationskammern der 5 Kreis- und Hofgerichte (§ 24 der bad. Ger.Verf.), indem die Berufungen gegen amtsgerichtliche Urtheile an die Civilkammern überwiesen sind (R.G.V. § 71), während gegen Urtheile der Civilkammern selbst der Rechtszug an das Oberlandesgericht geht. An die Stelle der gegenwärtigen besonderen Handelsgerichte zu Mannheim und Karlsruhe werden wohl landgerichtliche Kammern für Handelsfachen, ebenfalls mit je einem Richter und zwei Kaufleuten besetzt und mit im Wesentlichen gleicher Zuständigkeit, treten (R.G.Verf. §§ 100—118 vgl. mit bad. Ger.Verf. §§ 34—37).

In Strafsachen haben die Landgerichte als Strafkammern auch weiterhin in Besetzung mit 5 Richtern und mit ähnlicher, jedoch etwas erweiterter Zuständigkeit zu erkennen (R.G.Verf. §§ 73, 74, 76 vgl. mit bad. Ger.Verf. § 26 I und Art. 16 des bad. Einf.Ges. zum R.St.G.B.). In Wegfall kommen die gegenwärtig nur bei den 5 Kreis- und Hofgerichten bestehenden besonderen Raths- und Anklagekammern, deren Geschäfte ebenfalls auf die hiesig nur mit je 3 Richtern besetzten Strafkammern übergehen (R.G.Verf. §§ 72 und 77 vgl. mit bad. Ger.Verf. § 26 II, 1 und bad. St.Pr.O. § 199). Während bisher die Mitglieder der Raths- und Anklagekammern von der Mitwirkung bei der Urtheilsfällung unbedingt ausgeschlossen waren, gilt dies künftig nur noch von demjenigen Mitgliede, auf dessen Referat hin der Verurtheilungsbeschluss erlassen wurde (R.St.Pr.O. § 23 Abs. 3 vgl. mit bad. St.Pr.O. § 24 Abs. 3). Ebenso werden die bisherigen besonderen Rekurskammern zur Entscheidung über Berufungen gegen schöffengerichtliche Urtheile mit den Strafkammern verschmolzen, welche dabei je nach der Schwere des Falls mit 3 oder 5 Richtern besetzt sind (R.G.Verf. §§ 76 und 77 vgl. mit bad. Ger.Verf. § 26, II, 2). Die Schwurgerichte werden auch künftig ungefähr in der gleichen Weise wie gegenwärtig gebildet werden; jedoch ist die Richterbank nur noch mit 3 Richtern (statt bisheriger 5) zu besetzen (R.G.Verf. §§ 81 u. folg. vgl. mit bad. Ger.Verf. § 31). Die Zuständigkeit derselben ist aber durch die Reichs-Gerichtsverfassung nicht unerheblich enger begrenzt als bisher, indem die nur mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohten Verbrechen und außerdem einige weitere mit noch höheren Strafen bedrohte Verbrechen (insbesondere schwere Diebstähle) den landgerichtlichen Strafkammern unbedingt überlassen sind (R.G.Verf. §§ 73 und 80 vgl. mit Art. 15 Z. 1 des bad. Einf.Ges. zum R.St.G.B.). Dem Reichsgerichte vorbehalten sind Fälle des Hochverrats oder Landesverrats gegen den Kaiser oder das Reich (R.G.Verf. § 136 Z. 1). In Baden sind aber den Schwurgerichten gegenwärtig nicht bloß Verbrechen, sondern ausnahmsweise auch eine Anzahl von Vergehen (R.St.G.B. § 1) politischer Art zugezweifelt (bad. Einf.Ges. zum R.St.G.B. Art. 15 Z. 2); in die Reichs-Gerichtsverfassung hat eine solche Vorschrift bekanntlich keine Aufnahme erhalten; jedoch wurde nach heftigen Kämpfen im Reichstage in Folge des viel besprochenen Kompromisses durch § 6 des Reichs-Einführungsgesetzes zur R.G.Verf. bestimmt, daß die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen unberührt bleiben sollen. Hiernach werden für Baden wenigstens die Vorschriften in Art. 15 Z. 2 e. des bad. Einf.Ges. zum R.St.G.B. bzw. in Art. 1 der bad. Einf.Ges. vom 20. Juni 1874 zum Reichs-Preßgesetze in Geltung bleiben können. Als Schwurgerichts-Bezirk verbunden nach § 99 der R.G.Verf. mehrere Landgerichts-Bezirke verbunden werden, für welche Maßregel die Rücksicht sowohl auf die erwähnte beschränkte Zuständigkeit der Schwurgerichte als auch auf eine reichere Auswahl an tüchtigen Geschworenen spricht. In Vollzug dieser Vorschrift

werden wohl auch künftig ähnlich wie jetzt nur die größeren Landgerichte zugleich zu Schwurgerichtshöfen bestimmt werden. Abgesehen von dieser besonderen Eigenschaft aber werden die Landgerichte bei dem Wegfall der Appellationskammern und Rathskammern im Uebrigen einander an Befugnissen durchaus gleich stehen und nur hinsichtlich des Umfangs ihrer Bezirke und der hiedurch bedingten Besetzung mit Richtern verschieden sein. Als niederste mögliche Besetzung eines Landgerichts ergibt sich im Hinblick darauf, daß für Strafsachen außer 5 Strafkammer-Mitgliedern noch ein Raths-Kammer-Referent und ein Untersuchungsrichter erforderlich sind, und daß der Vorstand wohl nicht bei allen Verhandlungen den Vorsitz selbst führen können, sondern noch eines Stellvertreters bedürfen wird, die Zahl von 8 Richtern nebst einem Staatsanwalt. Uebrigens liegt es im Sinne der Reichs-Gerichtsverfassung, daß thunlichst stärker besetzte Landgerichte mit größeren Bezirken gebildet werden. In dieser Beziehung bietet jedoch die besondere geographische Gestaltung des badischen Landes Schwierigkeiten dar. Sicher dürfte zwar zunächst sein, daß sich die gegenwärtigen 5 Kreis- und Hofgerichte Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Konstanz zur Beibehaltung als Landgerichte eignen werden. Bezüglich der beiden Kreisgerichte Mosbach und Waldshut dagegen sind allerdings Zweifel möglich, ob dieselben hinreichenden Geschäftsstoff für 8 Richter bieten werden. Vielleicht könnte daran gedacht werden, an Stelle dieser beiden Kreisgerichte nach Maßgabe von § 78 des R.G.Verf. nur besondere Strafkammern mit Zuzug von Amtsrichtern zu bilden. Da jedoch eine solche Einrichtung mit mancherlei Mängeln behaftet wäre, und da auch für Civilsachen im Hinblick darauf, daß die Städte Mannheim und Konstanz ganz am Ende ihrer Kreise liegen, der Mangel von Landgerichten in Mosbach und Waldshut von der betheiligten Bevölkerung sicherlich unangenehm empfunden werden würde, so ist gewiß zu wünschen, daß auch die Erhaltung dieser beiden Gerichtshöfe thunlich sein möge. Dabei kommt in Betracht, daß sich die Geschäfte derselben durch die ihnen zunehmenden Berufungen in amtsgerichtlichen Sachen, sowie durch die Raths-Kammer-Thätigkeit vermehren werden. Vielleicht wären auch nach der künftigen Gestaltung des Eisenbahn-Netzes die Bezirke beider Gerichte noch einer Erweiterung fähig.

Frankreich.

Paris, 26. Febr. Die Lyoner Handelskammer hat an den Handelsminister folgendes Schreiben gerichtet:

Lyons, 17. Februar.

Hr. Minister! Das ungewöhnliche Aussehen, welches die über unsere Arbeiterklasse eingebrochene Krise erregt, die Streitfragen und Sammlungen, die sie nach sich gezogen hat, machen es uns, die wir sie aus der Nähe beobachten und ihre Ursachen zu ergreifen, ihre Wirkungen zu ermessen berufen sind, zur Pflicht, in dieser Enquete unser Zeugniß abzugeben und Ihnen die Anschauungen und Betrachtungen, welche sie uns nahe legt, zu unterbreiten. Unserer Ansicht nach muß man ihren Ursprung weder in der Konkurrenz der in den geistlichen Anstalten errichteten Arbeit suchen, da keine derselben seit 1848 auch nur einen Wehlauf gesehen hat, noch in einem Mangel der Pöhne, da die im Jahre 1868 zwischen Arbeitgeber und Arbeitern verabredeten Pöhne seitdem keine Veränderung erfahren haben. Eben so wenig ist die Krise auf die Konkurrenz, welche die ländliche Weberei der städtischen machen soll, zurückzuführen. Es ist nun schon mehr als fünfzig-jährig her, daß die Webstühle aus der Stadt nach dem ländlichen Lande auswandern. Das geschah ganz allmählig, weil die Arbeit in der Stadt für die meisten glatten Stoffe, welche jetzt den Haupttheil der Lyoner Produktion bilden, zu theuer ist. Wenn diese wohlfeileren Artikel nicht auf dem Lande hergestellt würden, so würde nicht Lyon intra muros diesen Fabrikzweig erben, sondern die Schweiz, sondern Deutschland. Von den 100—120,000 Webstühlen, welche die Lyoner Industrie beschäftigt, zählt man nur 28,000 bis höchstens 30,000 in den Lyoner Stadt. An den Arbeitspreisen der ländlichen Weberei rühren und diese mit jenen der Stadt auf gleiche Stufe setzen zu wollen, hieße geradezu das Unmögliche verlangen und die sicherste Grundlage unserer Seidenindustrie erschüttern.

Die wahre Ursache der gegenwärtigen Krise liegt lediglich in einer Ueberproduktion, die mit einer Einschränkung des Verbrauchs zusammenfiel. Seit fünf Jahren hat die Lyoner

Fabrik ohne Unterlaß gearbeitet. Glücklich als ihre Konkurrentinnen, ist sie von der Handelskrise bewahrt geblieben, die sich der Reihe nach in den Vereinigten Staaten, in Deutschland, in Oesterreich erklärte, und sie hat um so weniger Bedenken getragen, alle ihre Hilfsmittel in Bewegung zu setzen, als ihr der Rohstoff billig zur Hand war. Dieser Rohstoff, den sie früher so theuer bezahlt hatte, wurde ihr in den letzten Jahren immer billiger angeboten, so daß sie Ende 1875 bei den Kurven von 1848 wieder angelangt war. Allein auf die Länge kann keine Industrie ihre Erzeugung in dieser Weise forciren, ohne sich einem ernstlichen Risiko auszusetzen. Der Verbrauch nahm einen ganz anderen Gang. Nicht nur wandte er sich der Seide nicht zu, sondern zeigte Neigung, sich von ihr zeitweilig zu Gunsten der Wolle abzuwenden. Der Abstand zwischen Erzeugung und Verbrauch wurde so groß, daß man schon im Frühjahr 1876 eine Krise für wahrscheinlich hielt. Da trat ein unermittelbarer Umstand ein, der an der Sachlage nichts änderte, aber die Illusionen noch eine Weile unterhielt: wir nennen den Ausfall in der Seidenzucht und seine Folgen. Dieser Ausfall, den man Anfangs in Zweifel ziehen wollte, stellte sich bald als thätlich und sogar bedeutend heraus. Nun trat im Nu eine beispiellose Hausse ein. Die Seide stieg in drei Monaten um 80—100, der Stoff um 30—40 Proz. Die Spekulation aller Grade, vom Züchter bis zum Detailverkäufer, nahm an der Bewegung Theil. Die Lage selbst hatte sich gleichwohl nicht geändert, wie man bald gewahr wurde. Nach einem Fieber von drei oder vier Monaten konnte die Fabrikation leicht erkennen, daß der Verbrauch den Uebertreibungen der Hausse nicht entsprechen hatte, im Gegentheil war er durch die Gerüchte von Krieg, Bewidungen und Konflikten noch entmuthigt worden. Die Winterjahre kündigte sich unter den bedenklichsten Ausichten an. Angesichts dieser Dispositionen des Verbrauchs und der Seidenpreise, welche, obgleich sie seit Ende November zurückgingen, noch immer im Vergleich mit jenen vor der Hausse sehr hoch waren, ergriff die Fabrikation den einzigen Weg, der ihr übrig blieb und unabweislich vorgeschrieben war: sie ließ in der Arbeit nach und setzte einige Webstühle in Ruhe, wobei sie mit denen der Stadt, als den theureren, aufging. So entstand die Krise, erst unvermerkt in den Monaten Oktober bis Dezember, dann Ende Januar für Jedermann greifbar. Die Alarmpfeife, die sich nun so zur üblichen Zeit vernehmen ließen, die getrübspöden Subskriptionen, die man eröffnete, und die allgemeine Aufregung, welche sich daran schloß, alles Das hat die Krise noch beschleunigt, indem es sie zur Kenntniß ganz Europa's brachte. In einer so zarten Angelegenheit und namentlich während die entsprechenden Industrien im Auslande mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ohne dort dieselben Kundgebungen hervorzuheben, wäre mehr Besicht und Diskretion am Platze gewesen. Der englische Markt hatte Ende Januar einige Aufträge geschickt, und Geschäfte von einer gewissen Bedeutung waren dem Abschlusse nahe; das war ein wenn auch vielleicht nur leises Symptom, welches unserem Markte wieder etwas Muth gab. Es ist nun wieder ganz weggefallen; die Aufträge wurden widerrufen und die Arbeitsfeier geist mit jedem Tage mehr um sich. Alle Käufer von Rohstoff oder Fabrikaten warten, bis die Noth unserer Manufakturen noch größer geworden ist, um aus ihr Vortheil zu ziehen.

Nach unseren Informationen umfaßt dieser Arbeitsstillstand gegenwärtig nahezu die Hälfte der Webstühle der Stadt. Gewiß gehen unsere Fabrikanten in der Bewunderung der Arbeit mit möglichster Schonung vor sich; die Einstellung beginnt in den Ateliers, welche mehrere Webstühle zählen, so daß die Familien nicht ihren ganzen Erwerb auf einmal verlieren. In den Färbereien werden erst die Arbeitsstunden, dann die Arbeitstage herabgesetzt. Aber alle diese mildern Maßnahmen können nicht verhindern, daß die Wirkungen der Krise sehr schmerzhaft sind. In dem Geschäftsgange der Sparlosen und Hilfsgehilfen ist allerdings noch nicht zu erkennen, daß in der Lage der Arbeiterklasse eine bemerkenswerthe Veränderung eingetreten wäre; aber die Kundschafft dieser Anstalten hat einen solchen Ordnungssinn, daß derselbe auch durch industrielle Leiden kaum gestört wird. Unsere Fabrikanten, unsere Arbeiterklassen sind von den Begehungen der öffentlichen Sympathie und Großmuth sehr gefördert. Wir hoffen, daß dieser Eifer des allgemeinen Wohlthätigkeitsstrens nicht erkalten, sondern, wenn die Krise, was Gott verhüte, einige Zeit fortzuauern sollte, noch zunehmen werde. Die allseitige Opferbereitschaft wird stärker sein, als die über uns verhängte Prüfung, und wenn diese Prüfung glücklich überwunden sein wird, dann wird unsere Industrie schlagfertig wieder dastehen, ohne irgend etwas von ihrer Stärke und Größe verloren zu haben.

Genehmigen Sie u. s. w.

D. Galline, Präsident.

L. Sedens, Sekretär.

Die Fremdwörter.

(Aus der „National-Zeitung“.)

(Fortsetzung.)

Um die Sprache, welche auch bei den neuen Vorbildungen mit dem Weizen kommt, brauchen wir uns nicht zu sorgen. Das Wortlein wird der Sprachform der Gesamtheit sicherlich mit Erfolg bewirkt. Die wunderbare Bildsamkeit unserer Sprache vermöge der Zusammenlegungen und Ableitungen, ihre Klarheit und Ausdruckskraft vermag sie den unabweisbaren Stimmenslauten, des Grundbasses in unserm reichen Sprachrohr, ihre Fähigkeit, in die Tiefen der Seele zu tauchen oder zur Sonnenhöhe des Geistes sich emporzuschwingen mit Adlerflug, sie sind es, die wahr, eine große Verlorenheit für die schöpferische Luft, die in ungehindeter Freiheit aus todtem Stoff lebendige Wesen zu bilden im Stande ist, wie unsere großen Dichter es gethan. Manche freilich trübten auf dem mächtigen Strome dahin, wie wilde Krabben, die an Blasen schwimmen; und gerade von den neuen Vorbildungen der hierin fruchtbarsten sind verhältnismäßig wenige ins Volk gedrungen und gemeinliches Eigenhum geworden. Erfundene Neubildungen aber brechen sich Bahn wie das unsperrbare Licht. Der mitunter etwas steife Empfang Neuausgekommener weicht dem Geselligkeitsdrücke. In einem Lehrbuch des deutschen Stils aus dem

Jahre 1717 fand ich zu meinem nicht geringen Erstaunen, daß Reichlichkeit und Geschicklichkeit als „nein erdachte, zu vermeidende Wörter“ bezeichnet sind; dagegen galant, Conduite, Devotion, Generation, Plaisir als solche, die das „teutsche Bürgerrecht erlangt haben“. Wenn unsere großen Dichter mitunter ein Fremdwort gebrauchen, so verfolgen sie dabei meist einen besonderen Zweck, wie Jeder ihn sogleich mit empfinden wird, der an Sophistophyles' Aussprüche sich erinnert: „Die Wädel sind doch sehr interessirt“ oder: „Gleich schenken? das ist brav! da wird er reißfren.“

Es hat an Stimmen nicht gefehlt, die das doch so natürliche und gerechte Bestreben unseres Volkes, seine Sprache von fremden Gittern zu befreien, auf politische Beweggründe zurückzuführen wollten; insbesondere ist von französischen Schriftstellern dieser Auffassung Ausdruck verliehen worden. Nichts liegt uns ferner! Wenn das Französische bei der Aussonderung am schärfsten mitgenommen wird, so liegt das lediglich darin, daß es in unsere Sprache am breitesten eingebrungen war, oder wie es in einem der vorerwähnten Scherzgebichte Laurembergs heißt:

„Von der Französischen Sprach' ist unser Sprach' verflümpert.“

„Als von dem Koller Beer mit Denzhen Del verflümpert.“

Wo immer die französischen Ausdrücke zugleich mit neuen Begriffen oder neuen Gegenständen zu uns gekommen sind, wurden sie dauernd willkommen geheißen. Sie haben sich aber darauf nicht beschränkt, wie dies z. B. das Holländische bezüglich der Schiffsanbrücke, das Englische bezüglich des Maschinenwesens und Sports, das Italienische in der Musik- und Kunstwelt gethan, sondern sie haben häufig nur andere Wendungen für dieselbe Sache uns gebracht, manchen Vorwurf für Halbzungigkeit und Zweizungigkeit geleistet und im besten Falle zerstückelte Bezeichnungen geliefert, deren Mehrzahl mir jedoch den auf Draht gestickten Blumen der heutigen Ballsträuße zu gleichen scheinen. Wirkliche Lehnwörter hat die französische Sprache aus der deutschen mehr entnommen, als diese aus jener. So kommt der Ambassadeur, den wir jetzt in einen Botschafter verwandelt haben, von Ambacht, Dienst, Vetschaft, Ambt, das heute noch im Holländischen, genau in der Schreibart, ambacht, aber für Handwerk angewendet wird. César sagt von den gallischen Edeln: circa se ambactos clientisque habent; auch im lateinischen und im burgundischen Gelehrten kommt ambactia im Sinne von Dienst vor und J. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache I, § 132) weist nach, daß das gotische andbaths das altnordische ambatt, althochdeutsche ampath, mittelhochdeutsche ambet (im heiligen Dänischen noch embet), endlich das neuhochdeutsche Amt offenbar damit im nächst-n Zusammenhange steht. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 27. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 225.50, per Mai-Juni 225.50. Roggen per April-Mai 161.50, per Mai-Juni 159.50. Hafer per April-Mai 154.50, per Mai-Juni 154.50.

loco 13.40, per Februar —, per März 13.25, per April 13.25 b. Ruhig. Mainz, 27. Febr. Weizen per März 22.35, per Mai 22.95. Roggen per März 16.75, per Mai 16.80. Hafer per März 16.70, per Mai 16.80.

15, dto. in Philadelphia 15, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 59, rother Frühlingweizen 1.51, Kaffee, Rio good fair 19 1/2.

New-York, 24. Febr. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Redar“, Kapitän W. Willigerod, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 10. Februar von Bremen und am 13. Februar von Southampton abgegangen war, ist heute 3 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Februar, Barometer, Thermometer, Feuchtheitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for Feb 27 and 28.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Göll in Karlsruhe.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Seppenhofen betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 43) werden hiermit diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Seppenhofen, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgericht nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Seppenhofen, den 22. Februar 1877. Der Vereinigungs-Kommissär: Eggert, Rathschreiber.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Neuthe, Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Neuthe, Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Neuthe, den 27. Februar 1877. Der Vereinigungs-Kommissär: J. Leber, Bürgermeister.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Eppingen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Eppingen, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Eppingen, den 27. Februar 1877. Der Vereinigungs-Kommissär: J. Leber, Bürgermeister.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Eppingen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Eppingen, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Eppingen, den 27. Februar 1877. Der Vereinigungs-Kommissär: J. Leber, Bürgermeister.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher der Gemeinde Eppingen.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Eppingen, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angehängt, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Karlsruhe, den 24. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

Erbschaften.

M. 183. Nr. 4386. Mannheim. Gegen Kaufmann Sabel Schwarzschild, Inhaber der Firma S. Schwarzschild, haben wir einstimmig erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 14. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und werden in Bezug auf Borg- und Nachschußvergleich, sowie Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird noch gantrichterlich festgestellt werden. Mannheim, den 24. Januar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Walli.

Erbschaften.

M. 137. Nr. 3119. Eppingen. Durch die öffentliche Eröffnung vom 10. v. Mts., Nr. 709, wurde Johann Georg Gertrich von Hüggen wegen Vermögensschwäche und Verschwendung verurtheilt und demselben seine Ehefrau, Elisabeth, geb. Fass, zum Bestand bestellt, ohne deren Bewilligung er in Zukunft weder rechten noch Vergleich schließen, Anlehen aufnehmen, angrenzliche Immobilien erheben, noch hierüber Empfangsscheine geben, Güter veräußern oder verpfänden kann.

Eppingen, den 20. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

Erbschaften.

M. 157. Nr. 1456. Schönbach. Goltz Schimidt von Brandenburg wurde durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 18. Dezember d. J., Nr. 10225, wegen Wahnsinns entmündigt und für denselben Joh. Georg Laib, Gemeinderath von Brandenburg, als Vormann bestellt.

Schönbach, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Selb.

Erbschaften.

M. 118.1. Nr. 4361. Waldshut. Steuer-ansucher Karl Frick hier hat um Einweisung in den Besitz und die Gewär des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha, geb. Kries, von Eningen nachgesucht. Diefem Begehren wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb vier Wochen etwa näher Berechtigte ihre Ansprüche dahier geltend machen.

Waldshut, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Gaur.

Erbschaften.

M. 156. Nr. 10758. Mannheim. Das Gesuch der Philipp Jakob Baunach Wittwe, Elisabetha, geb. Mutter, von Schriesheim, um Einweisung in Besitz und Gewär des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes betr. Mannheim, den 11. Dezember 1876, Nr. 70710, eine Einrede nicht erhoben wurde, wird nunmehr die Wittve der Philipp Jakob Baunach, Elisabetha, geb. Mutter, von Schriesheim in Besitz und Gewär des Nachlasses ihres ver-

Verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

Mannheim, den 18. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Hofmann.

Erbschaften.

M. 162. Eppingen. Der vor längerer Zeit nach America ausgewanderte Johannes Heitlinger von Eppingen ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters, des Landwirths Philipp Anton Heitlinger von Eppingen, mitberufen, und wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, auf diesem Wege aufgefordert, seine Ansprüche an gedachte Erbschaft binnen drei Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls solche Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufälle, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 2. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. G. Bucherer.

Erbschaften.

M. 181. Gerolshausen. Emil Flügel, geboren zu Bismarck am 3. September 1841, schon seit mehreren Jahren nach America ausgewandert, ist zur Erbschaft seines Vaters Stephan Flügel von Gerolshausen betruhen.

Da dessen derzeitiger Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, wird derselbe mit Frist von drei Monaten zur Empfangnahme seines Erbtheiles aufgefordert, widrigenfalls letzterer den übrigen Erben so zugewiesen würde, als ob er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Gerolshausen, den 5. Februar 1877. Der großh. bad. Notar. Herrmann.

Erbschaften.

M. 146. Lörrach. Leopold und Siegfried Engel von Stetten sind zur Erbschaft des Nachlasses des Leopold Engel, Tagelöhner von Stetten, betruhen.

Hieron werden die Genannten, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, mit dem Anfügen benachrichtigt, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Notar anzumelden und zu bekräftigen, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, denen sie zufälle, wenn sie, die Geladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lörrach, den 18. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Huber.

Erbschaften.

M. 149. Pforzheim. Zur Erbschaft der im August 1872 verstorbenen Barbara, geb. Müller, Ehefrau des Fiskus Friedrich Kasper von Hüggenfeld, ist deren Tochter Barbara Kasper, welche sich im Jahre 1860 von Hause entfernt, mit Goldarbeiter Friedrich Stähli von Oberhofen im schweizerischen Oberamt Thun verheiratet, im Jahre 1862 sich in Interlaken aufgehalten und von dort nach Paris sich begeben haben soll, mitberufen; da sie in Paris nicht aufgefunden werden kann, auch schon seit 12 Jahren keine Nachricht mehr von ihrem Aufenthaltsorte eingetroffen, derselbe sonach unbekannt ist, so wird Barbara Kasper, verheiratete Stähli, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten beim Unterzeichneten zur Empfangnahme ihres Erbtheils entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen würde, denen sie zufälle, wenn Barbara Kasper zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Pforzheim, den 20. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Klorer.

Handelsregister-Einträge.

M. 126. Nr. 2139. Bellingen. Unter Ord. Zahl 45 wurde heute in das diesseitige Gesellschaftsregister eingetragen die offene Handelsgesellschaft: „Schwarz & Dessauer“ mit dem Niederlassungsorte in Vöhrenbach. Die Gesellschaft besteht seit dem Jahr 1864 aus den Gesellschaftern: Max Dessauer & Salomon Schwarz, Beide verheiratete Kaufleute von Bellingen, und in Vöhrenbach wohnhaft. Jeder derselben hat das Recht, die Firma zu setzen und die Gesellschaft zu vertreten. Erheber ist seit 1864 mit August, geb. Schwarz, letzterer seit 1841 mit Sara, geb. Epstein, von Vöhrenbach, und zwar beide Gesellschafter ohne Erziehung eines Ehevertrags vor Abschluss der Ehe verheiratet. Nach Abschluss der Ehe wurde nach württembergischem Recht festgestellt, das alles Vermögen gemeinschaftlich sein soll. Bellingen, den 14. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Kraus.

M. 95. Nr. 763. Oberkirch. Es wurde eingetragen zu D. J. 9 des Firmen-

registers:

Inhaber der Firma ist Josef Birckung, Kaufmann in Oppenau, verheiratet mit Maria Anna, geborene Kimmig, von Oppenau. Nach dem betr. Ehevertrage d. d. Oppenau, den 9. Dezember 1876, werden beide Theile je 200 M. in die Gemeinschaft und verlegenenhaften alles übrige Einbringen.

Oberkirch, den 10. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Weiser.

Handelsregister-Einträge.

M. 112. Nr. 8874. Pforzheim. In's Handelsregister wurde eingetragen: I. In das Firmenregister: 1. Zu D. J. 704. Firma: J. Forstner in Pforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Johannes Forstner dafelbst.

2. Zu D. J. 79. Firma: Karl Grimm & Cie. in Pforzheim ist erloschen. 3. Zu D. J. 74. Firma: Aug. Traub in Pforzheim ist als Einzelfirma erloschen. 4. Zu D. J. 705. Firma: Karl Siebenpfeiffer in Pforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Karl Siebenpfeiffer dafelbst, verheiratet mit Emilie, geb. Stark von Ribba. Ehevertrag d. d. Ribba, 22. Jan. 1872, wozu nach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einlegt, alles weitere gegenwärtig und zukünftige Vermögen davon anschießt.

5. Zu D. J. 706. Firma: Karl Benz hier. Inhaber: Bijouteriefabrikant Karl Benz hier. II. In das Gesellschaftsregister: 1. Zu D. J. 417. Firma: Aug. Traub in Pforzheim. Die Gesellschafter sind: 1. Stein-schleifer Joh. Karl Rieder in Pforzheim; 2. Kaufmann Anton Schmitt dafelbst. Die Gesellschaft hat am 14. Februar 1877 begonnen.

Johann Karl Rieder ist ohne Ehevertrag verheiratet mit Anna, geb. Schmitt von hier; Anton Schmitt ist ledig. 2. Zu D. J. 341. Firma: Forstner & Krieger. Die Gesellschaft ist aufgelöst. 3. Zu D. J. 387. Firma: Benz & Morio d. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Pforzheim, den 17. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Dörner.

Strafvertheilung.

M. 204. Nr. 3102. Raßau. J. U. E. gegen Johann Köppel von Plittersdorf, Franz Jäger und Johann Leppert von Eßlingen, Lukas Gurl von Bismarck und Albert Niedinger von Rothenfels, wegen unerlaubter Auswanderung. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Johann Köppel von Plittersdorf, Franz Jäger und Johann Leppert von Eßlingen, Lukas Gurl von Bismarck und Albert Niedinger von Rothenfels werden wegen unerlaubter Auswanderung zu einer Geldstrafe von fünfzehn Mark und zu den Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit verurtheilt. B. R. B. Raßau, den 6. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler.

Handelsregister-Einträge.

M. 207. Nr. 3103. Raßau. J. U. E. gegen Peter Epple von Ruppenheim, wegen Controlentziehung, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Peter Epple von Ruppenheim wird wegen Controlentziehung zu einer Geldstrafe von fünf Mark, im Falle der Unbebringlichkeit zu einer Haftstrafe von zwei Tagen sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. B. R. B. Raßau, den 6. Februar 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Weiler.

Handelsregister-Einträge.

M. 205. Nr. 763. Oberkirch. Es wurde eingetragen zu D. J. 9 des Firmen-

Handelsregister-Einträge.

M. 205. Nr. 763. Oberkirch. Es wurde eingetragen zu D. J. 9 des Firmen-

Handelsregister-Einträge.

M. 205. Nr. 763. Oberkirch. Es wurde eingetragen zu D. J. 9 des Firmen-